

Oberlandesgericht Bamberg

Az.: 3 U 30/26 e
1 HK O 6/25 LG Coburg



In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., vertreten durch den Vorstand

Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart

- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

gegen

BID Bayerischer Inkasso Dienst GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer

und Weichengereuth 26, 96450 Coburg

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

wegen Unterlassung

erlässt das Oberlandesgericht Bamberg - 3. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht, den Richter am Oberlandesgericht und den Richter am Oberlandesgericht am 21.10.2026 folgenden

Beschluss

1. Der Antrag der Beklagten auf Aussetzung des Verfahrens gem. § 148 ZPO bis zur Entscheidung in dem vor dem Bundesverfassungsgericht geführten Verfassungsbeschwerdeverfahren 1 BvR 1634/25 wird abgelehnt.
2. Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

3. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts Coburg vom 02.04.2026, Aktenzeichen 1 HK O 6/25, wird zurückgewiesen.
4. Die Beklagte hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
5. Das in Ziffer 1 genannte Urteil des Landgerichts Coburg ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.
6. Der Streitwert für das Berufungsverfahren und der gem. § 63 Abs. 3 S. 1 Nr. GKG abzuändernde Streitwert in erster Instanz werden auf jeweils 22.500,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

1. Der Antrag der Beklagten auf Aussetzung des Verfahrens bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in dem Verfassungsbeschwerdeverfahren 1 BvR 1634/25 ist abzulehnen, weil die Entscheidung weder materielle Rechtskraft im Hinblick auf den hier streitgegenständlichen Rechtsstreit anderer Parteien entfaltet noch ihr diesbezüglich eine Gestaltungs- oder Interventionswirkung zukommt (BGH, Beschluss vom 04.06.2024 – VIII ZB 40/23, Rn. 15ff.).
2. Die Rechtsbeschwerde ist nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen gem. § 574 ZPO nicht gegeben sind.

II.

Hinsichtlich der Darstellung des Sach- und Streitstandes und der gestellten Anträge wird auf den Tatbestand im angefochtenen Endurteil des Landgerichts Coburg vom 02.04.2026 sowie auf den Hinweisbeschluss des Senats vom 02.09.2026 Bezug genommen.

III.

Die Berufung gegen das Urteil des Landgerichts Coburg vom 02.04.2026, Aktenzeichen 1 HK O 6/25, ist gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, weil nach einstimmiger Auffassung des Senats das Rechtsmittel offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, der Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung zukommt, weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer

einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung über die Berufung nicht geboten ist.

Der Senat hält nach nochmaliger Überprüfung der Sach- und Rechtslage daran fest, dass die Beklagte es zu unterlassen hat, Verbraucher zugunsten eines Dritten, für den die Beklagte Forderungen betreibt,

a) zur Zahlung einer angeblichen aus einem „Dienstleistungsvertrag mit Vertragsdatum 05.02.2024“ resultierenden Forderung aufzufordern,

b) zur Zahlung angeblich entstandener und nicht näher erläuterter „Mahnspesen des Gläubigers EUR 3,00“ aufzufordern,

wie geschehen gemäß Zahlungsaufforderung der Beklagten an den Verbraucher [REDACTED] [REDACTED] vom 18.12.2024 (Anlage K7). Gleichfalls hat der Kläger Anspruch auf die Zahlung von 243,51 € nebst Zinsen hieraus von 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit 03.04.2025. Zur Begründung nimmt der Senat vollinhaltlich Bezug auf den vorausgegangenen Hinweisbeschluss vom 02.09.2026. Hierzu hat die Beklagte keine Stellung genommen.

Die Berufung der Beklagten war daher als unbegründet zurückzuweisen.

IV.

1. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

2. Die Feststellung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit des angefochtenen Urteils erfolgt gemäß § 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

3. Die Festsetzung des Streitwerts für das Berufungsverfahren folgt aus §§ 63 Abs. 2, 47 Abs. 1 S. 1 GKG, § 3 ZPO.

a) Bei wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsklagen eines qualifizierten Verbraucherverbands ist dessen Klägerinteresse auf der Grundlage der satzungsmäßig wahrgenommenen Interessen der Verbraucher zu bewerten. Maßgebend sind also die Nachteile, die den Verbrauchern durch das beanstandete Wettbewerbsverhalten drohen und dessen Unterbindung begehrt wird. Diese Nachteile werden maßgeblich durch die Art des Verstoßes, insbesondere seine Gefährlichkeit und Schädlichkeit für die Träger der maßgeblichen Interessen bestimmt (BGH, Beschluss vom

15.09.2016 – I ZR 24/16, Rn. 8). In diesem Rahmen sind die für Verbandsklagen nach dem Unterlassungsklagengesetz entwickelten Grundsätze zumindest außerhalb von AGB-Klauseln also nicht heranzuziehen (BGH, Beschluss vom 08.10.2025 – XII ZR 28/25, Rn. 15; BGH, Beschluss vom 24.11.2022 – I ZR 25/22, Rn. 7; Köhler/Feddersen, 44. Aufl. 2026, UWG § 12 Rn. 4.9). Dies wurde im Hinweisbeschluss des Senats vom 02.09.2026 übersehen.

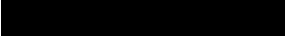
b) Der Kläger hat in der Klageschrift den Streitwert mit 22.000,00 € je Verstoß und damit mit 44.000,00 € angegeben. Die grundsätzlich mit dieser Angabe anzunehmende Indizwirkung hat vorliegend jedoch untergeordnete Bedeutung, weil es an jeglicher Begründung hierfür fehlt.

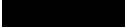
Maßgeblich für die Bemessung des Verbraucherinteresses ist vorliegend die Einhaltung der Informationspflichten hinsichtlich des Lebenssachverhalts, aus dem die geltend gemachte Forderung von hier 419,88 € und die Mahnspesen von 3,00 € resultieren. Hiervon sind nach dem Vorbringen in der Klageschrift „tausende Verbraucher“ betroffen, sodass die Verstöße eine weite Verbreitung erfahren haben. Bei der Schädlichkeit ist zu berücksichtigen, dass die Beklagte die Nachprüfbarkeit dieser Forderungen hindert und damit jedenfalls hinsichtlich der Hauptforderung in erheblicher Weise in die finanziellen Interessen der betroffenen Verbraucher eingreift. Dies trifft jedoch hinsichtlich der Mahnspesen angesichts des geringen Betrags von 3,00 € nur in untergeordneter Weise zu, weshalb die Verbraucherinteressen bei dem jeweiligen Verstoß nicht gleich, sondern unterschiedlich zu gewichten sind.

In Anbetracht dieser Erwägungen ist der Streitwert für den Unterlassungsanspruch hinsichtlich der Hauptforderung von 419,88 € (Ziffer I. des Klageantrags) entsprechend der Festsetzung des Landgerichts mit 20.000,00 € und hinsichtlich der Mahnspesen von 3,00 € (Ziffer II. des Klageantrags) mit 2.500,00 € festzusetzen. Der Streitwert ist also insgesamt mit 22.500,00 € zu bemessen.

gez.


Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht


Richter
am Oberlandesgericht


Richter
am Oberlandesgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Bamberg, 22.10.2026

■■■■ JOSEK`in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

Dokument unterschrieben
von: ■■■■ Oberlandesgericht
Bamberg